

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

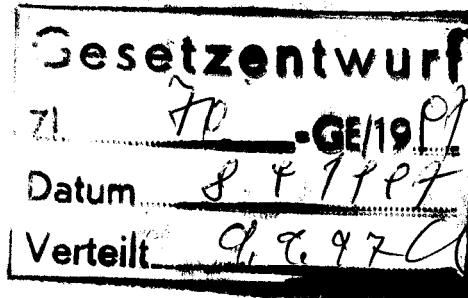
GZ. 26 1100/60-V/14/97(25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 512 92 06

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Sachbearbeiter:
 Dr. Erlacher
 Telefon:
 514 33 / 1620 DW

Parlament
 1017 Wien



Betr: Bundesgesetz über die Novellierung des Glücksspielgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung Glücksspielgesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 15. September 1997 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

5. September 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bundesgesetz mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem 1. Jänner 2000 verändert sich der Grundbetrag jährlich in jenem Maße, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Jänner 1999 verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu jenen des Monats Jänner in den Folgejahren verändert."

Erläuterungen

Mit der gegenständlichen Novellierung des § 20 Abs. 2 GSpG wird die Valorisierung der Sportförderung für weitere zwei Kalenderjahre ausgesetzt und wird die Sportförderung nicht wie vorgesehen ab dem 1. Jänner 1998 sondern erst ab dem 1. Jänner 2000 valorisiert. Gemäß § 20 Abs. 1 GSpG beträgt der Grundbetrag für die Sportförderung 400 Millionen Schilling. Bei einer prognostizierten Inflationsrate von 1,6 % für 1998 und von 1,8 % für 1999 beträgt die ausgabenseitige Einsparung aus der Aussetzung der Valorisierung im Jahre 1998 6,4 Mio. S und im Jahre 1999 13,72 Mio. S. In den Folgejahren beträgt die Einsparung jährlich rund 14 Mio. S mit steigender Tendenz, da die Valorisierung ab dem 1. Jänner 2000 auf Basis des Grundbetrages von 400 Mio. S erfolgt und nicht wie bei Nichtaussetzen der Valorisierung auf Basis des valorisierten Betrages.

Bundesgesetz mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/1997, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Ab dem 1. Jänner 2000 verändert sich der Grundbetrag jährlich in jenem Maße, in dem sich die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Jänner 1999 verlautbarte Indexzahl der Verbraucherpreise zu jenen des Monats Jänner in den Folgejahren verändert."

Erläuterungen

Mit der gegenständlichen Novellierung des § 20 Abs. 2 GSpG wird die Valorisierung der Sportförderung für weitere zwei Kalenderjahre ausgesetzt und wird die Sportförderung nicht wie vorgesehen ab dem 1. Jänner 1998 sondern erst ab dem 1. Jänner 2000 valorisiert. Gemäß § 20 Abs. 1 GSpG beträgt der Grundbetrag für die Sportförderung 400 Millionen Schilling. Bei einer prognostizierten Inflationsrate von 1,6 % für 1998 und von 1,8 % für 1999 beträgt die ausgabenseitige Einsparung aus der Aussetzung der Valorisierung im Jahre 1998 6,4 Mio. S und im Jahre 1999 13,72 Mio. S. In den Folgejahren beträgt die Einsparung jährlich rund 14 Mio. S mit steigender Tendenz, da die Valorisierung ab dem 1. Jänner 2000 auf Basis des Grundbetrages von 400 Mio. S erfolgt und nicht wie bei Nichtaussetzen der Valorisierung auf Basis des valorisierten Betrages.